



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 28 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 288.

Leipzig, Sonnabend den 11. Dezember 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bankverkehr, Buchhändler und Buchhändlerbank.

Von W. Winkelmann.

(Schluß zu Nr. 285—287.)

Für unsere Zwecke handelt es sich besonders um Erleichterung des buchhändlerischen Zahlungswesens und um Kreditbeschaffung. Hermann Schulze-Delitzsch, der Bahnbrecher und Vorkämpfer für ein getragenes deutsches Genossenschaftswesen, sagt in seinem »Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter« (1853) u. a.: »Anstatt sich über die Eingriffe der Fabrik und des Handels, über die Übermacht des Kapitals zu beklagen, sollte man sich lieber selbst der Vorteile des Fabrikmäßigen, des kaufmännischen Betriebs bemächtigen und sich das Kapital dienstbar machen. Wollt nur, und ihr könnt es! — Täglich zuzulernen und sich frisch rühren gilt es, um jeden neuen Fortschritt, jeden Vorteil in Handel und Wandel abzapfen, wenn man fortkommen will.« Das hat auch heute noch, und ganz besonders für uns Buchhändler, seine vollwichtige Bedeutung.

Der teilweise Zwiespalt im Genossenschaftswesen erfordert eine kurze Wiedergabe seiner Geschichte. Von dem gruppenweisen Zusammenarbeiten in früheren Jahrhunderten führt der Weg der Entwicklung zu genossenschaftlichem Besitz z. B. der Zünfte mit ihren gemeinsamen Verkaufshäusern usw. Ihm folgten die Pietteschen Sparvereine zum Großaufkauf von gleichartigen Bedarfsartikeln, später die Darlehensklassen und Kreditvereine. Weiterhin war es Hermann Schulze-Delitzsch, der das Handwerk zu organisieren versuchte, um ihm das Kapital dienstbar zu machen. Von dem Zusammenschluß bestimmter Berufsstände zum Großeinkauf seiner Rohstoffe ging Schulze bald zur Gründung eines Vorschußvereins über. Während er für die ersteren die unbeschränkte Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder festsetzte, glaubte er bei der Kreditgenossenschaft ohne sie auskommen zu können. Wenige Jahre später führte Schulze auch für den Vorschußverein die unbeschränkte Haftpflicht ein. Seine Bestrebungen gingen dahin, die Genossenschaften auf eigene Füße zu stellen, so daß sie auf staatliche und städtische Hilfe und Unterstützung verzichten könnten. Ein Förderer des Schulzeschen Ausbaugedankens, gleichzeitig in mancher Hinsicht sein Gegner, war B. A. Huber. Während Schulze durchweg unbeschränkte Haftpflicht für die Genossenschaften forderte, trat Huber für Zulassung der beschränkten Haftpflicht ein. Aus dem von Schulze im Jahre 1859 geschaffenen Zentralbureau der Genossenschaften bildete sich 1864 der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der auch heute noch unter Ausschluß von Kassengeschäften die Förderung des Genossenschaftswesens bezweckt. Seit 1862 wurde auch die Ausdehnung der Vorschußklassen auf das Landwirtschaftsgewerbe erstrebt. Fr. W. Raiffeisen wurde der eigentliche Träger des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, dessen Entwicklung er sich auf dem Grunde eines lebendigen Christentums dachte. Durch verschiedene kleinere Unterschiede in den Anschauungen (so langbefristete Kreditgewährung und unentgeltliche Verwaltung bei Raiffeisen) kam es nicht zu einer Einigung zwischen Schulze und Raiffeisen.

Die Raiffeisenschen Bestrebungen verdichteten sich 1872 zu der Gründung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank. Wenige Jahre später folgten zwei weitere Unter-

nehmungen gleicher Art. Als Zentralstelle für diese Genossenschaften schuf Raiffeisen eine landwirtschaftliche Generalbank, die aber wegen formaler Verletzung des damaligen Genossenschaftsgesetzes 1876 einschließlich der drei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbanken aufgelöst werden mußte. Daraufhin errichtete Raiffeisen unter der Bezeichnung »Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse in Neuwied« eine Aktiengesellschaft. Prof. Dr. S. Crüger führt in seinem Buche »Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens« (Leipzig, Gloeckner, 1908) näher aus, wie 1877 die Gründung eines Anwaltverbandes mit dem Zwecke der Revision der einzelnen Genossenschaften erfolgte. Zur Deckung der Kosten für den Revisionsverband bildete Raiffeisen eine Handelsgesellschaft unter der Firma »Raiffeisen, Faßbender u. Cons.« 1899 erfolgte eine Ausgestaltung der Organisation der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse mit ihren verschiedenen Nebengründungen. Das Jahr 1904 brachte eine — allerdings nicht enge — Verbindung des Neuwieder Verbandes mit dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der letztere hatte sich zum Teil aus Genossenschaften gebildet, die wegen der religiösen Verquickungen sich vom Neuwieder Verbande trennten. Ein reichliches Maß von Gegnerschaft hat auch einer gleichgerichteten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Wege gestanden.

Unter den zahlreichen Arten von Genossenschaftsverbindungen kommt für unsere Zwecke nur die der Kreditgenossenschaft in Frage. Die Tätigkeit einer Kreditgenossenschaft ist auf Verwertung der Gelder ihrer Mitglieder, auf die Ersetzung einer Bankverbindung und auf Kreditbeschaffung für die Genossen gerichtet. Einige grundlegende Fragen für beabsichtigte Gründungen sind: Art der Haftpflicht, Vermögensbeschaffung, Verteilung von Gewinn und Verlust. Der genossenschaftliche Zusammenschluß bedingt zur Sicherung der Gläubiger die Festlegung einer Haftpflicht. Man unterscheidet dabei die unbeschränkte Haftpflicht, die unbeschränkte Nachschußpflicht, die der ersteren in ihrer Wirkung sehr nahe kommt, und die beschränkte Haftpflicht. Wo die Kreditnahme einer Genossenschaft über einen geringen Umfang nicht hinausgeht, ist die beschränkte Haftung durchaus angebracht. Bei größerer Heranziehung fremden Kapitals ist jedoch ohne unbeschränkte Haftpflicht nicht auszukommen. Tatsächlich haben Kreditgenossenschaften dieser Art die weitaus größte Verbreitung. Von der Gesamtzahl der Kreditgenossenschaften besitzen nur etwa 12 % die beschränkte Haftung. Die Errichtung eines Geschäftsvermögens erfolgt bei der Genossenschaft nicht sofort mit der Gründung, sondern nach und nach, einerseits durch die Einzahlungen auf die Genossenschaftsanteile, andererseits durch Rückstellung aus dem Gewinn im Laufe der Geschäftsjahre. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht muß darauf gesehen werden, daß die Genossenschaftsanteile nicht zu gering gewählt werden und daß deren baldige und vollständige Einzahlung erfolgt. Über die Verteilung von Gewinn und Verlust bestehen mehrfache Gebräuche. Am zutreffendsten dürfte bei der meist angewandten Art verfahren werden, wo die Ausschüttung des Gewinns der Höhe der Geschäftsbemessung angepaßt ist. Für die Verlusthaftung dagegen kann aus begreiflichen Gründen nur die Höhe des Anteils maßgebend sein.